



**Datum der Sitzung:**

**Tagesordnungspunkt:**

öffentlich     nicht öffentlich     Dringlichkeit

**Beratungsgegenstand:** Wahl des/der Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Unterspreewald

Einreicher der Vorlage	Vorlagennummer	Datum
Amtsdirktor	19-2024	18.07.2024

## **A. Beschlussvorlage:**

### **Der Amtsausschuss beschließt:**

Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte folgendes Mitglied zum / zur

Amtsausschussvorsitzenden: \_\_\_\_\_

## **Begründung der Beschlussvorlage:**

Aufgrund der am 09.06.2024 erfolgten Kommunalwahl im Land Brandenburg wurden die Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden neu gewählt. In der Folge ändert sich auch die Zusammensetzung des Amtsausschusses. Gemäß § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen mit der Mehrheit aller Mitglieder des Amtsausschusses eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt gemäß § 140 i.V.m. § 33 und § 40 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf).

Dem / der Amtsausschussvorsitzenden obliegen vornehmlich geschäftsführende Aufgaben. So beruft er / sie den Amtsausschuss ein, leitet seine Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Sitzung. Außerdem übt er / sie auch das Hausrecht aus. Aufgrund der Befugnisse zur Termingestaltung, Festlegung der Tagesordnung, Durchführung der Sitzungen und Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung hat er maßgeblichen Anteil an einer ausgewogenen Entscheidungsfindung zum Wohle des Amtes. Darüber hinaus hat der / die Amtsausschussvorsitzende in Fällen äußerster Dringlichkeit das Recht, gemeinsam mit dem Amtsdirektor, anstelle des Amtsausschusses Entscheidungen zu treffen, die allerdings unverzüglich (also in der Regel in der nächsten Sitzung) durch den Amtsausschuss zu genehmigen sind. Weitere Aufgaben und Rechte des / der Amtsausschussvorsitzenden sind in der Hauptsatzung geregelt.

## **Hinweis für den Ablauf der Wahlgänge:**

Gemäß §§ 39, 40 BbgKVerf ist die Person gewählt, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestimmt hat. Erreicht bei mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist hier, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht im Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.

## **Hinweis:**



**B. Beschluss: Der Amtsausschuss beschließt:**

- nach dem Wortlaut der Beschlussvorlage
- in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage wie folgt:

**Begründung des Beschlusses bei Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage oder Ablehnung der Beschlussvorlage**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

**An der Beratung und Beschlussfassung haben wegen eines Mitwirkungsverbotes gemäß § 22, 140 BbgKVerf nicht teilgenommen:**

--	--	--

**Sichtvermerk/Datum:**

Amtsleiterin/Amtsleiter	Amtdirektor	Vorsitzender des Amtsausschusses
-------------------------	-------------	-------------------------------------